

Beratungsunterlage

TOP 1 Wahl des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden

(2022-02VV-1310)

Durch Ausscheiden aus der Verbandsversammlung muss ein Nachfolger für das Amt des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden bestimmt werden. Herr Landrat a.D. Dr. Heiko Schmid war seit dem 01.07.2021 stellvertretender Vorsitzender des Verbandes. Er ist zum 16.10.2022 in den Ruhestand getreten und somit aus der Verbandsversammlung ausgeschieden. Sein Nachfolger im Amt des Landrates ist Herr Mario Glaser, der bereits seit dem 01.07.2015 Verbandsrat in der Verbandsversammlung ist.

Nach Artikel 12 Abs. 1 Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Zusammenarbeit bei der Landesentwicklung und über die Regionalplanung in der Region Donau-Iller i. V. m. § 6 Verbandssatzung wird der Verbandsvorsitzende jeweils abwechselnd aus der Mitte der baden-württembergischen und der bayerischen Vertreter für die Dauer einer halben Amtszeit der weiteren Vertreter gewählt. „Der erste Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden wird für dieselbe Dauer aus der Mitte der Vertreter der jeweils zum anderen Land gehörenden Verbandsmitglieder gewählt“.

Die Amtszeit der weiteren Vertreter beträgt nach Artikel 9 Abs. 4 Staatsvertrag sechs Jahre. Der Vorsitz wechselt im Turnus von drei Jahren zwischen der bayerischen und der baden-württembergischen Seite.

Scheidet wie im vorliegenden Fall der stellvertretende Verbandsvorsitzende vor dem Ablauf seiner Amtszeit aus, so muss nach Artikel 12 Abs. 2 Staatsvertrag „für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger aus der Mitte derjenigen Vertreter gewählt (werden), aus deren Mitte der Ausgeschiedene gewählt worden war“. Im vorliegenden Fall ist deshalb ein baden-württembergischer Vertreter zum stellvertretenden Verbandsvorsitzenden zu wählen. Die derzeitige Amtszeit im Vorsitz geht noch bis 30. Juni 2024.

Wahlverfahren

Für das Wahlverfahren gilt § 26 Geschäftsordnung des Verbandes. Danach werden Wahlen geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Verbandsrat widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.